Einziehung öffentlicher Wegflächen im Bereich „Altenweg", Gemarkung Bisingen

Die Gemeinde Bisingen gibt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) die Absicht der Einziehung der nachstehenden Wegfläche bekannt:

- Flurstück-Nummer 1789/2 (teilweise)

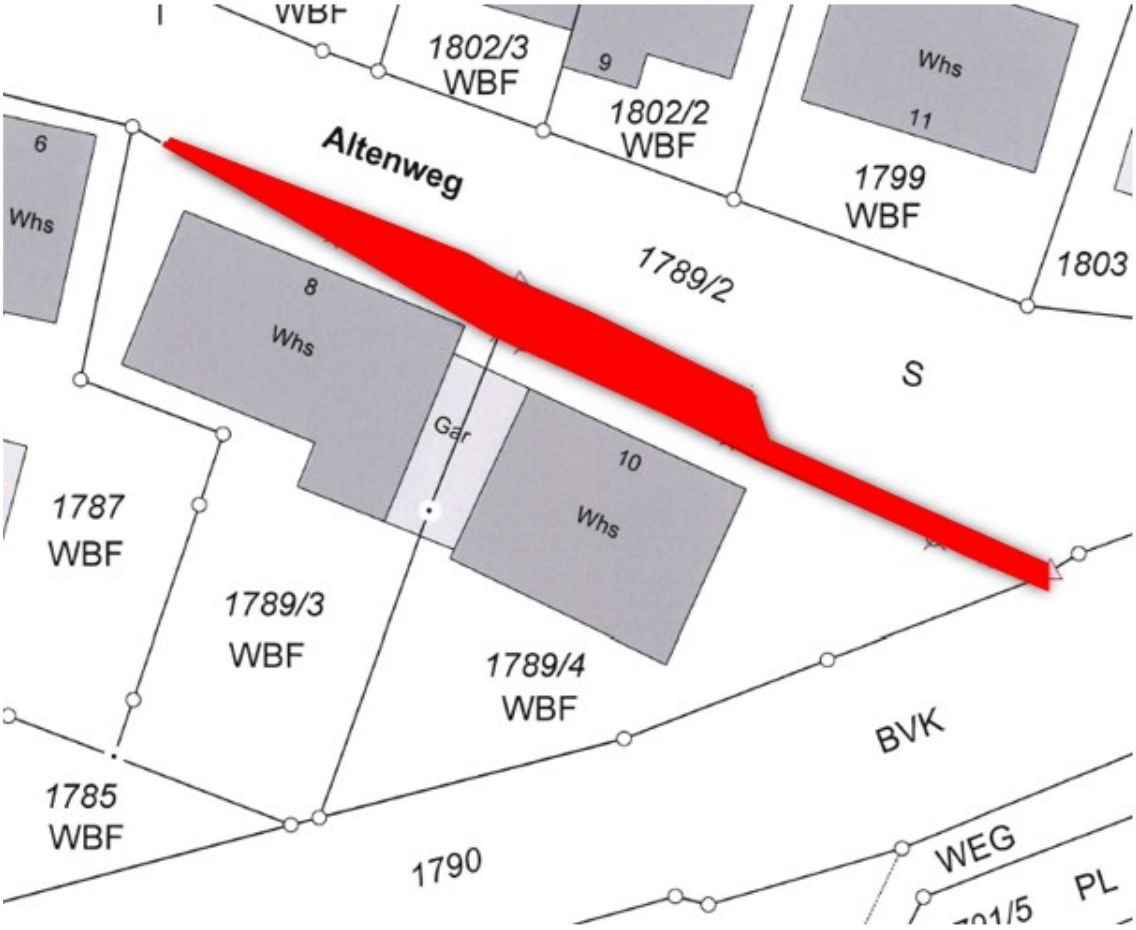

Der Gemeinderat der Gemeinde Bisingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. September 2026 die Absicht zur Einziehung der markierten Teilfläche beschlossen. Nachdem die Fläche keinerlei verkehrstechnische Funktion erfüllt, besteht die Möglichkeit der Einziehung nach den Bestimmungen des Straßengesetzes. Nach erfolgter Einziehung soll die entwidmete Teilfläche veräußert werden.

Zur beabsichtigten Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Absicht, Einwendungen beim Bürgermeisteramt Bisingen, Heidelbergstraße 9, 72406 Bisingen, vorgebracht werden.

signiert von
Derya Çiçek
29.10.2026
16:19:41 +01